

BEILAGE 1/2

07.03.2017

RU4-U-559/052-2016

STELLUNGNAHME ARBEITSINSPEKTORAT

Herrn DI MICHAEL STREUSELBERGER :

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorats keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASch gestützt wird (§ 93 Abs. 2 ASch) und die Auflage des ASV für Luftverkehrstechnik betreffend Befahrung der Verkehrswege mit vorgeschrieben wird, da dies zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

07.03.2017

Anwesenheit: 08-13:00

8/17 Stunden @ 13,80 = € 110,60